



## **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Barleben**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunaler Vorschriften vom 15.05.2014 (GVBl. F2333) in der zur Zeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben am \_\_\_\_\_ die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Barleben erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

### **§ 2 Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber der Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 der Melderechtsrahmengesetzes vom 24.06.1994, BGBl. I S. 1431) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.
- (3) Als Wohnungen gelten auch alle Mobilheime, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs außerhalb des Grundstücks der Hauptwohnung auf eigenen oder fremden Grundstücken sowie Bungalows, welche in Wochenendgebieten ganzjährig oder wiederholt zeitweise bewohnt werden.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat während des Kalenderjahres für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.

## **§ 4 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmieta).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an den für kommunale Wohnungen im Gebiet der Gemeinde Barleben üblichen Mietzins wie folgt festgesetzt:
  - a) für Wohnungen mit Bad und/oder Dusche  
Innen-WC und Heizung je m<sup>2</sup> Wohnfläche 4,50 € / Monat
  - b) für Wohnungen mit Bad und/oder Dusche  
Innen-WC und ohne Heizung je m<sup>2</sup> Wohnfläche 4,00 € / Monat
  - c) für alle übrigen Wohnungen je m<sup>2</sup> Wohnfläche 3,00 € / Monat
- (4) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

## **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt 10 von Hundert des gemäß § 4 zu ermittelnden Mietaufwandes (jährlicher Mietaufwand x 10 % = Jahressteuer).

## **§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15. Mai und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 7**

### **Anzeigepflicht und Mitteilungspflicht**

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige (§ 2 der Satzung) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde, mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Steuerpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Steuer erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Gebäudegrundfläche von dem Dritten auch über Datenträger übermitteln lässt.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 10**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 13 und 13 a KAG-LSA.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Bei Vorsatz bleiben die Strafbestimmungen des § 15 KAG-LSA unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig oder
  2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
  3. den Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt.

Zuwerhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflicht nach § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 16 Abs. 2 KAG-LSA.

- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten erforderliche Auskünfte gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung verweigert oder bei der Ermittlung gemäß § 8 Abs. 2 und 3 behindert.
- (4) Gemäß § 16 Abs. 3 des KAG-LSA kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum **01.01.2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Barleben vom 28.09.2006 außer Kraft.

Barleben, den

Keindorff  
Bürgermeister